



Institut für Brand- und  
Katastrophenschutz  
Heyrothsberge

Dienstanweisung

Biederitzer Straße 5  
39175 Biederitz  
TEL (039292) 61 - 01  
FAX (039292) 61 - 306

poststelle.ibk  
@ibk.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de  
www.ibk-heyrothsberge.de

# Corona - Hygienekonzept

## Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Fortschreibungen:	Stand:
1. Fortschreibung	12.10.2020
2. Fortschreibung	04.12.2020
3. Fortschreibung	05.02.2021
4. Fortschreibung	09.06.2021
5. Fortschreibung	17.06.2021

Diese Dienstanweisung tritt am **21.06.2021** in Kraft.

In Vertretung

Buchaly

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Umsetzung der rechtlichen Vorgaben</b> .....	<b>3</b>
2.1	Allgemeingültige Regeln .....	3
2.1.1	Allgemeine Hygieneregeln, Maßnahmen zur Kontaktreduktion .....	3
2.1.2	Information der Teilnehmer .....	4
2.1.3	Reinigungs- und Desinfektionsregime .....	4
2.1.4	Vermeidung von Ansammlungen .....	4
2.1.5	Personen mit erkennbaren Symptomen .....	5
2.1.6	Spezielle Test- und Nachweispflichten sowie Quarantänepflicht für Einreisende.....	5
2.2	Spezielle Regeln für den theoretischen Unterricht.....	5
2.3	Spezielle Regeln für praktische Ausbildungen, Exkursionen und Dienstfahrten .....	5
2.4	Spezielle Regeln für allg. Sport .....	6
2.5	Spezielle Regeln für die Verpflegungseinnahme .....	6
2.6	Regeln für die Unterbringung in den Gästehäusern.....	6
2.7	Spezielle Regeln für die Freizeitgestaltung auf der Liegenschaft.....	6
2.8	Spezielle Regeln für die Nutzung der wissenschaftlichen Fachbibliothek.....	7
<b>3.</b>	<b>Besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für das Personal</b> .....	<b>7</b>
3.1	Risikogruppen.....	7
3.2	Spezielle Schutzmaßnahmen in der Atem- und Körperschutzbasis .....	7
3.3	Personal der Versorgungs-, Reinigungs- und Bewachungsdienstleister sowie Dritter.....	8
<b>4.</b>	<b>Datenschutz</b> .....	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>In-Kraft-Treten und Fortschreibung</b> .....	<b>8</b>

## **1. Rechtliche Grundlagen**

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-EindVO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben**

### **2.1 Allgemeingültige Regeln**

#### **2.1.1 Allgemeine Hygieneregeln, Maßnahmen zur Kontaktreduktion**

- Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird.
- Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist grundsätzlich eine Mindestfläche von 10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person sicherzustellen.
- In allen Gebäuden ist auf den Verkehrsflächen sowie bei Unterschreitung des Mindestabstandes ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.
- Lehrgangsteilnehmende haben nach dem Eintreffen vor Lehrgangsbeginn die Sporthalle aufzusuchen und ggf. einen beaufsichtigten Selbsttest abzulegen.
- Die auf Corona negativ getesteten und genesenen bzw. geimpften Lehrgangsteilnehmenden erhalten einen Teilnehmerausweis, mit dem sie sich zur Anmeldung begeben.
- Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen haben die Liegenschaft zu verlassen und sich einem PCR-Test zu unterziehen.
- Lehrgangsnachrücker, die nach Lehrgangsbeginn anreisen, haben einen aktuellen Schnelltest von einer autorisierten Teststelle vorzulegen, sofern sie über keinen Geimpften- bzw. Genesenennachweis verfügen.
- Markierungen für die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände sind zu beachten.
- Nicht-geimpfte bzw. über einen Genesenennachweis verfügende Lehrgangsteilnehmende haben während des Lehrgangs donnerstags bzw. montags einen erneuten Selbsttest im Beisein einer Lehrkraft abzulegen.
- Für Kunden und Gäste ist ein Anwesenheitsnachweis (Anlage 1) zu führen.

- **Von der Testpflicht ausgenommen sind:**

- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tage nach der letzten Impfung vor; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.
- Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Ein Genesungsnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist. Die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

### **2.1.2 Information der Teilnehmer**

- Alle Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen werden vor Veranstaltungsbeginn automatisch über das Aus- und Fortbildungsmanagementsystem zu den aktuellen Vorgaben in Bezug auf die Eindämmung der Corona Pandemie informiert.
- Die Eingangstüren der Schul- und Wirtschaftsgebäude sowie der Gästehäuser werden mit einem Plakat DIN A3 entsprechend Anlage 2 in Sichthöhe versehen.
- Lehrgangsteilnehmende werden zum Lehrgangsbeginn durch die Lehrgangsleiter über den Inhalt des Hygienekonzeptes unterwiesen.

### **2.1.3 Reinigungs- und Desinfektionsregime**

- Unter Beachtung der „Hinweise zu Reinigung und Desinfektion von Oberflächen außerhalb von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ des Robert-Koch-Instituts stellt die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen dar.
- Zur Sicherstellung der Händehygiene werden in den Eingangsbereichen sowie auf den Etagen allgemein zugängliche Spender mit Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

### **2.1.4 Vermeidung von Ansammlungen**

- In allen Bereichen, in denen es zur Bildung von Wartegruppen kommen kann, werden Abstandsmarkierungen in Form von markantem Klebeband aufgebracht.

### **2.1.5 Personen mit erkennbaren Symptomen**

- Treten bei Lehrgangsteilnehmenden erkennbare Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung auf, so entscheidet das Lehrpersonal über eine Entsendung zum Arzt. Anschließend sind der zuständige AL sowie V1 und L zu informieren.
- Treten im Personal des IBK (inkl. Honorarprofessoren und Dritte) erkennbare Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung auf, so entscheidet der zuständige AL über die Entsendung nach Hause und die Auflage zur Vorstellung beim Arzt. Anschließend ist V1 zu informieren.

### **2.1.6 Spezielle Test- und Nachweispflichten sowie Quarantänepflicht für Einreisende**

Für Lehrgangsteilnehmende, die aus einem Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet anreisen, gelten die aktuellen Vorgaben des Robert-Koch Instituts.

## **2.2 Spezielle Regeln für den theoretischen Unterricht**

- Es sind die allgemeinen Hygieneregeln nach Kapitel 2.1.1. einzuhalten.  
Die bestehende Tisch- und Sitzordnung ist nicht zu verändern.
- Eine möglichst permanente Belüftung der Unterrichtsräume durch offene Fenster ist sicherzustellen, solange es die Witterung zulässt.
- Bei der Belegung der Unterrichtsräume mit Personen ohne einen medizinischen MNS sind die maximal zulässigen Personenzahlen gemäß Anlage 3 zu beachten.

## **2.3 Spezielle Regeln für praktische Ausbildungen, Exkursionen und Dienstfahrten**

- In Fahrzeugen ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes Pflicht, wenn die Besatzung aus mehreren Personen besteht, mit Ausnahme des Fahrers.
- Gruppen sind während der Lehrveranstaltung in der personellen Zusammensetzung möglichst nicht zu verändern.
- Die Ausbildung ist so zu organisieren, dass es zu keinem direkten Körperkontakt kommt. Eine Ausnahme davon stellen Einsatzübungen dar, in denen mit vollständiger persönlicher Schutzausrüstung und unter schwerem Atemschutz gearbeitet wird.
- Nach Benutzung von Technik und Geräten erfolgt eine Reinigung und Desinfektion aller Kontaktflächen (z. B. Griffe, Armaturen, Funkgeräte, auch in Fahrzeugen) durch die Lehrgangsteilnehmenden. Dies ist vom Ausbildungspersonal zu überwachen. Hierzu stehen Desinfektionsservicestationen in den Fahrzeughallen zur Verfügung.

## **2.4 Spezielle Regeln für allg. Sport**

- Kontaktfreier individueller Sport auf den Freianlagen und in den Fitnessräumen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln nach Kapitel 2.1.1 möglich.
- Für die Fitnessräume gelten die in der Anlage 2 aufgeführten maximalen Personenzahlen.
- Die Nutzung der Sporthalle für den Individualsport ist bis auf Weiteres untersagt.

## **2.5 Spezielle Regeln für die Verpflegungseinnahme**

- Der Ablauf der Verpflegungseinnahme am IBK richtet sich nach dem Hygienekonzept des Kantinenbetreibers und dem Rahmenzeitplan des IBK.

## **2.6 Regeln für die Unterbringung in den Gästehäusern**

- Die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmenden erfolgt in Zimmern mit Einzelbelegung.
- In den Nasszellen der genutzten Gästezimmer wird Seife bereitgestellt.
- Nach einem Belegungswechsel der Gästezimmer erfolgt eine gründliche Reinigung / Desinfektion.
- Nach Abreise oder Belegungswechsel ist ein Reinigungsprotokoll anzufertigen und 4 Wochen aufzubewahren.
- Die Reinigungen/Desinfektionen erfolgen gemäß der Belegungsliste, die das Lehrgangsmanagement dem Reinigungsdienstleister zur Verfügung stellt.
- Für die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen (insbesondere WC-Anlagen, Gemeinschaftsküchen oder Aufenthaltsräume sind die allgemeinen Hygieneregeln nach Kapitel 2.1.1 zu beachten.
- Auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen ist ein medizinischer MNS zu tragen.
- Auf dem Gelände des IBK Heyrothsberge gilt bis auf Weiteres ein Alkoholverbot.

## **2.7 Spezielle Regeln für die Freizeitgestaltung auf der Liegenschaft**

- Die Nutzung der Aufenthaltsräume in den Gästehäusern und Lehrgebäuden ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln nach Kap. 2.1.1 gestattet.
- An den Raucherplätzen und den Grillplätzen ist die Abstandsregel von 1,5 m einzuhalten.

## **2.8 Spezielle Regeln für die Nutzung der wissenschaftlichen Fachbibliothek**

- Die Bibliothek ist für den Publikumsverkehr unter Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen nach Kap. 2.1.1 geöffnet.
- Der Aufenthalt ist ausschließlich im Lesesaal gestattet.
- Bei Anwesenheit von Personen ist eine möglichst ständige Belüftung des Lesesaals durch offene Fenster sicherzustellen, solange es die Witterung zulässt.
- Unter Einhaltung des Mindestabstands dürfen sich max. drei Personen gleichzeitig im Lesesaal aufhalten.

## **3. Besondere Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für das Personal am IBK**

### **3.1 Risikogruppen**

- Bedienstete, die einer Risikogruppe angehören oder in deren Haushalt derartige Personen leben, sind besonders zu schützen. Dies erfolgt in Einzelabstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
- Risikogruppen definieren sich gemäß SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Nr. 15 des Robert-Koch-Instituts (Stand: 25.01.2021). Bei Lehrkräften kann eine Freistellung vom Lehrauftrag nur in den Fällen erfolgen, wonach durch ein entsprechendes ärztliches Attest nachgewiesen wird, dass es der/dem Bediensteten aufgrund seiner individuellen persönlichen Situation wegen ihrer/seiner Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe aus medizinischen Gründen nicht zuzumuten ist, Unterricht zu erteilen.
- Entsprechende Fälle sind der Behördenleitung unverzüglich anzuzeigen. Für Lehrkräfte ohne ärztliches Attest gilt die allgemeine Lehrverpflichtung unter Beachtung der umfassenden Schutz- und Hygienevorschriften unverändert fort.

### **3.2 Spezielle Schutzmaßnahmen in der Atem- und Körperschutzbasis**

- Das Betreten der AKB ist nur berechtigtem Personal und darüber hinaus für Personen im Rahmen des Lehrgangs Atemschutzgerätewart gestattet.
- Es wird eine Übergabestation für Atem- und Körperschutzausrüstung im Eingangsbereich eingerichtet.
- Das Personal arbeitet bei Kontakt mit Ausrüstungen, welches von anderen Personen genutzt wurde, mit Einweghandschuhen sowie mit Maske.
- Nach jeder Nutzung findet eine Desinfektion der Flächen, die zur Ablage der benutzen Ausrüstung dienen, durch das Personal der AKB statt.

- Lehrveranstaltungen können nur unter Beachtung der erweiterten Hygienemaßnahmen und unter Verwendung nicht benutzter Gerätschaften durchgeführt werden.

### **3.3 Personal der Versorgungs-, Reinigungs- und Bewachungsdienstleister sowie Dritter**

Für das Personal der Dienstleister für Versorgung, Reinigung und Bewachung gelten die Regeln wie für das Personal des IBK, soweit die Unternehmen nicht eigene, darüber hinaus gehende Regelungen treffen. Gleiches gilt für Personen von Dritten, wie BLSA, Handwerksbetriebe, Zulieferer.

## **4. Datenschutz**

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen zu schützen. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO.

Grundsätzlich werden die Daten vier Wochen nach Erhebung vernichtet, soweit sich nicht andere Fristen ergeben.

Auf Anforderung werden die erhobenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu den beschriebenen Zwecken weitergeleitet.

## **5. In-Kraft-Treten und Fortschreibung**

Die Regeln treten sofort in Kraft. Sie sind unverzüglich nach dem Erscheinen weiterer Vorschriften zur Eindämmung des Corona-Virus oder mit der Verfügung von Einschränkungen durch die zuständige Gesundheitsbehörde fortzuschreiben bzw. anzupassen.